

**923 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

## **Bericht**

### **des Ausschusses für wirtschaftliche Integration**

**über die Regierungsvorlage (879 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Kontrolle und den gegenseitigen Schutz von Qualitätsweinen sowie bestimmten mit einer geographischen Angabe bezeichneten Weinen samt Anhang, Protokoll und zwei Briefwechseln**

Gegenstand des vorliegenden Abkommens sind grundsätzlich der gegenseitige Schutz von Bezeichnungen von Qualitätsweinen, auf seiten der Gemeinschaft weiters noch von bestimmten Tafelweinen, die besonderen Produktionsregeln unterliegen. Solche „gehobenen“ Tafelweine bestehen rechtlich derzeit in Österreich nicht. Im vorliegenden Abkommen ist jedoch für den Fall der Schaffung vergleichbarer österreichischer Weine die volle Reziprozität vorgesehen.

Das Abkommen bezweckt die Kontrolle und den gegenseitigen Schutz der unter das Abkommen fallenden Weine aus dem Gebiet der einen Vertragspartei im Gebiet der anderen. Es soll dadurch verhindert werden, daß Herkunftsangaben des Ursprungslandes im Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei für Weine benützt werden, die nicht aus dem Ursprungsland stammen. Vorschriften der Vertragsparteien, die den Schutz der eigenen Qualitätsangaben und Herkunftsbezeichnungen betreffen, bleiben vom Abkommen unberührt, und ebenso werden vom Abkommen nicht jene Rechtsvorschriften berührt, die die Einfuhr dieser Weine regeln.

Das gegenständliche Abkommen ist ein gesetzändernder und gesetzergänzender Staatsvertrag und

der gemäß Art. 16 des Abkommens im Bestandteil desselben bildende Briefwechsel betreffend Art. 12 des Abkommens ist verfassungsändernd, weil er die Bundesregierung zur Abänderung von Teilen des Abkommens ermächtigt.

Der Ausschuss für wirtschaftliche Integration hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. Dezember 1981 in Verhandlung genommen und nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Hietl sowie des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, Dr. Staribacher einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses dieses Abkommens zu empfehlen.

Dem Ausschuss erschien die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuss für wirtschaftliche Integration stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Kontrolle und den gegenseitigen Schutz von Qualitätsweinen sowie bestimmten mit einer geographischen Angabe bezeichneten Weinen samt Anhang, Protokoll und zwei Briefwechseln (879 der Beilagen) — wobei der Briefwechsel betreffend Art. 12 des Abkommens verfassungsändernd ist — wird genehmigt.

Wien, 1981 12 03

**Franz Brunner**  
Berichterstatler

**Teschl**  
Obmann